

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am _____._____ aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), der §§ 18, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S. 3), §§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) sowie §§ 1 Abs. 3 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben. Die Gebührenpflicht für Amtshandlungen nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) oder nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz in der jeweiligen gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 2
Bemessungsgrundsätze

- (1) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren werden Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren ist die Zoneneinteilung für die öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in der zum Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis geltenden Fassung.
- (3) Bei der Berechnung von Sondernutzungsgebühren nach Maßeinheiten ist das in der Sondernutzungserlaubnis erlaubte Maß zugrunde zu legen. Bei Überschreitung des erlaubten Maßes ist das Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme heranzuziehen.

Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlagen oder -fläche ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Oberfläche der Verkehrsfläche projiziert und die Gebühr danach berechnet.

- (4) Die Mindestgebühr je Bescheid und Sondernutzung beträgt 30,00 €. Für unerlaubte Sondernutzung wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer oder ihre Rechtsnachfolgerin bzw. sein Rechtsnachfolger,
3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, wenn nicht in dem Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Gebührenfrei sind genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und Bürgerentscheiden stehen.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausgeübt werden durch

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
2. Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer religiösen, karitativen oder ihrer anerkannt gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Satz 1 gilt nicht für den Anliegergebrauch überschreitende dauerhafte unterirdische sowie in den Luftraum hineinragende Sondernutzungen und bei Überschreitung der mit der Erlaubnis festgelegten Nutzungszeiten bei Baustelleneinrichtungen. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen.

- (3) Die Sondernutzungsgebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn
1. die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Cottbus/Chósebuz liegt oder
 2. ihre Erhebung auf Grund der Besonderheit des Einzelfalles zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, die nicht auf persönlichen Umständen des Gebührenschuldners beruht.
- (4) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aufgehoben oder wird die Sondernutzung aus Gründen, die die Stadt Cottbus/Chósebuz nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren.
- (5) Für Sondernutzungen, die Gegenstand der Werbeverträge und von Konzessionsverträgen der Stadt Cottbus/Chósebuz sind, werden keine Gebühren erhoben. Gebührenbefreit sind ferner Betreiber von Ladesäulen, die auf Grundlage eines Konzessionsvertrages mit der Stadt Cottbus/Chósebuz E-Ladesäulen errichten und betreiben.

§ 6

Verjährung und Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die Festsetzungsfrist für Sondernutzungsgebühren beträgt 4 Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.
- (2) Für Stundung und Erlass gelten die Vorschriften des § 12c Kommunalabgabengesetz (KAG) entsprechend.

§ 7

Übergangsregelung

Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals gebührenpflichtig werden, tritt die Gebührenpflicht sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung ein.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen:

- | | |
|------------|---|
| Anlage 1 | Gebührenverzeichnis |
| Anlage 2.1 | Zoneneinteilung |
| Anlage 2.2 | grafische Darstellung Zone 1 im Stadtplan |
| Anlage 2.3 | Straßenverzeichnis Zone 1 |

Cottbus/Chósebuz den ...

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Anlage 1 - Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz - 2. Lesung

Tarifziffer	Art der Sondernutzung	Zone 1		Zone 2		neuer Tarif Ladestelle/Tag
		m ² / Tag	Person/	m ² / Tag	Person/	
1	Eingriff in den Straßenkörper (außer öffentliche Ver- und Entsorgung)	0,30 €	-	0,23 €	-	
2	Baustelleneinrichtungen mit/ohne Bauzaun einschließlich Kabeln und Leitungen; Ablagerung von Baustoffen und Aushub, Stellung von Containern, Sammelbehältern , Bauwagen, WC's, Baumaschinen, Baugeräten, Gerüsten, Einrichtung von Baustellenzufahrten, Zu- und Überfahrten zu Lagerplätzen	0,20 €	-	0,15 €	-	
3	Aufstellung von Warenautomaten Automaten und Unterhaltungsgeräten	0,80 €	-	0,60 €	-	
4	ambulante oder ortsfeste Verkaufseinrichtungen, Infostände, Imbissstände, Stände zur Erbringung von Leistungen	1,00 €	-	0,75 €	-	
5	Warenauslagen, Verkauf an der Stätte der Leistung	0,15 €	-	0,11 €	-	
6	Warenverkauf aus eigener Produktion (nichtgewerbliche Kleinsterzeuger)	0,10 €	-	0,08 €	-	
7	private Märkte/Veranstaltungen (mit einer Vielzahl von Anbietern)	0,20 €	-	0,15 €	-	
8	Terrassenbetriebe/Freisitze/Biergärten (gastronomische Nutzung)	0,15 €	-	0,11 €	-	
9	bewegliche Außenwerbung (z.B. Verteilung von Werbe- und Informationsmaterialien im Gehen)	-	25,00 €	-	18,75 €	
10	Abstellen von Fahrzeugen primär zum Zwecke der Werbung (z.B. PKW- und Fahrradanhänger)	1,00 €	-	0,75 €	-	
11	Stellen Aufstellen privater Fahrradständer mit Werbung , Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Fahrradabstellanlagen mit Werbung , gekennzeichnete Abstellflächen für E-Scooter	0,10 €	-	0,08 €	-	
12	Werbeanlagen	0,70 €	-	0,53 €	-	
13	Verkauf von Weihnachtsbäumen	0,30 €	-	0,23 €	-	
14	Zeitungsverkauf bis max. 2 m ²	0,60 €	-	0,45 €	-	
15	Stellen Aufstellen von Blumenkübeln, Bänken, Stühlen, Tischen u.ä. Gegenständen zum Zwecke der Ausso	0,10 €	-	0,08 €	-	
16	Aufstellen von Sammelbehältern (z.B. für Bekleidung, Wertstoffe)	0,25 €	-	-	-	
17	E-Ladesäulen für PKW incl. Bereitstellung der Stellfläche	1,00 €	-	1,00 €	-	1,00 €
18	E-Ladesäulen für Fahrräder oder Scooter	0,10 €	-	0,10 €	-	0,10 €

Zoneneinteilung im Stadtgebiet Cottbus/Chósebusz

Zone 1

Das von folgenden Straßenzügen umschlossene Gebiet Stadtmitte:

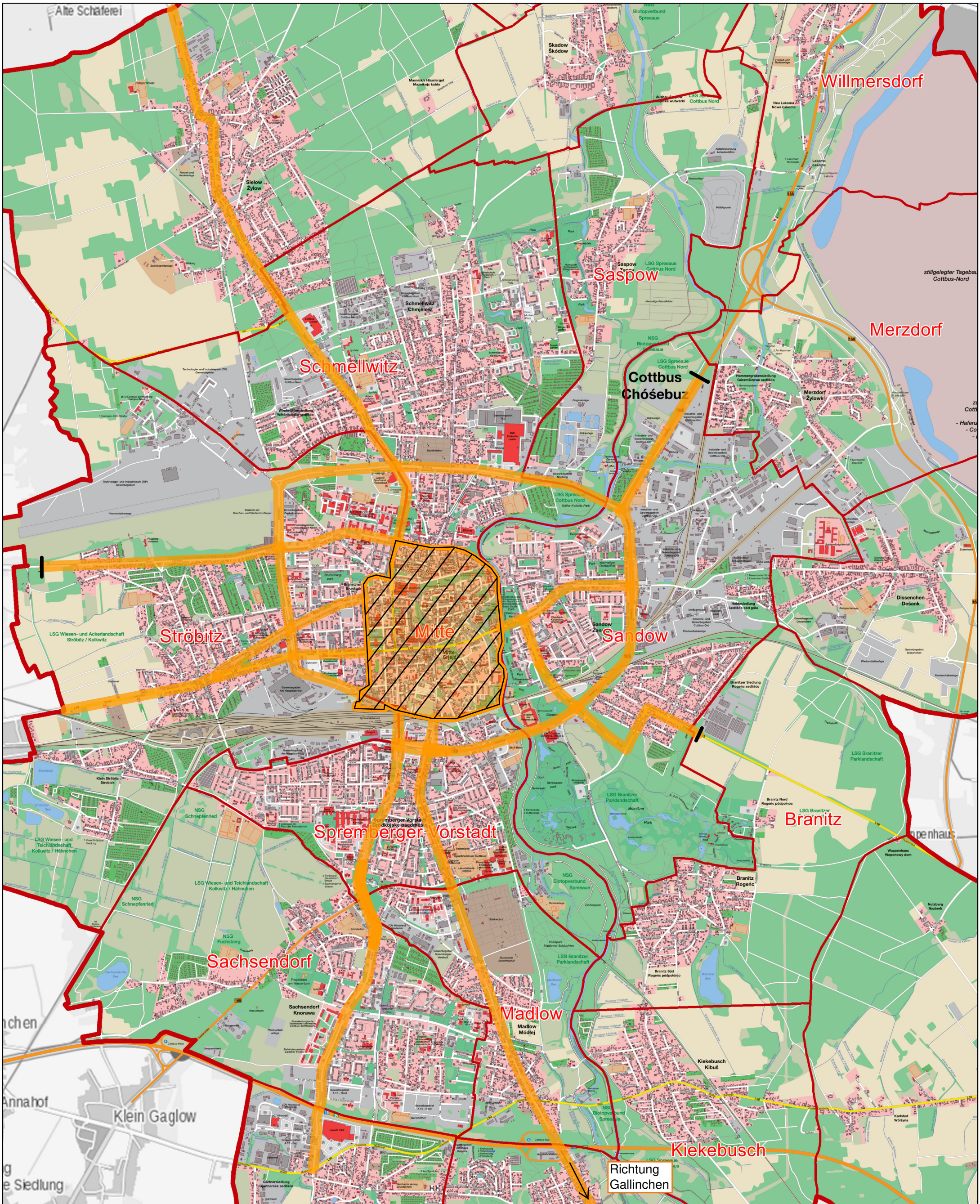
- **Hubertstraße, Zimmerstraße, Am Spreeufer (entgegen der Fließrichtung), nördlich der Eisenbahnlinie Richtung Westen (Blechenstraße), geradlinige Verbindung Richtung Norden (Schillerstraße, Lessingstraße, Karl-Marx-Straße) bis Hubertstraße**

Neben diesem umschlossenen Gebiet Stadtmitte und dem durch den Nordring und Stadtring gebildete Mittlere Ring, gehören folgende Haupteinfallstraßen innerhalb der Straßenbaulast der Stadt Cottbus/Chósebusz dazu:

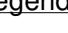


- **Karl-Marx-Straße** (Schmellwitz), **Sielower Landstraße, Sielower Chaussee, Dissener Straße**
- **Universitätsstraße, Juri-Gagarin-Straße, Dahlitzer Straße, Fichtestraße**
- **Berliner Straße** (Ströbitz), **Kolkwitzer Straße**
- **Karl-Liebnecht-Straße** (Ströbitz)
- **Bahnhofstraße** (Ströbitz), **Thiemstraße, Lipezker Straße, Sachsendorfer Straße** (Groß Gaglow) bis Madlower Chaussee
- **Straße der Jugend** (Spremberger Vorstadt), **Dresdener Straße, Madlower Hauptstraße, Gallinchener Hauptstraße**
- **Willy-Brandt-Straße** zwischen Franz-Mehring-Straße und Stadtring, **Gustav-Hermann-Straße, Pyramidenstraße, Forster Straße**
- **Franz-Mehring-Straße** (Sandow), **Dissenchener Straße** bis Stadtring
- **Stadtring** Richtung Osten
- **Nordring, Pappelallee, Waisenstraße, Wilhelm-Külz-Straße**

Zone 2

In der Straßenbaulast der Stadt Cottbus/Chósebusz alle verbliebenen Verkehrsflächen außerhalb der Zone 1.



© Stadtplan: Stadtverwaltung Cottbus

Legende	
	Straßenbaulastgrenze (Grenzstein oder Ortstafel)
	Weiterführender Straßenverlauf bis Straßenbaulastgrenze Zone 1
	Umschlossenes Gebiet Stadtzentrum Zone 1

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz
 Anlage 2.2: grafische Darstellung Zone 1



Legende

Stadtplan

— Flurstücke

~~Text~~ Flurstücksbezeichnungen

— Stadtgrenze

Stadtkarte

Straßenverzeichnis Zone 1

Gallinchen	Kreuzgasse	Sachsendorf
Gallinchener Hauptstraße	Lessingstraße	Lipezker Straße
	Lieberoser Straße	
Groß Gaglow	Lobedanstraße	Sandow
Sachsendorfer Straße	Louis-Braille-Straße	Dissenchener Straße
	Magazinstraße	Forster Straße
Madlow	Marienstraße	Franz-Mehring-Straße
Madlower Hauptstraße	Marktstraße	Gustav-Hermann-Straße
	Mauerstraße	Nordring
Mitte	Mönchsgasse	Pyramidenstraße
Adolph-Kolping-Straße	Mühlenstraße	Stadtring
Altmarkt	Münzstraße	Willy-Brandt-Straße
Am Amtsteich	Neumarkt	
Am Neustädter Tor	Neustädter Platz	Saspow
Am Spreeufer	Neustädter Straße	Nordring
Am Stadtbrunnen	Oberkirchplatz	
Am Turm	Ostrower Damm	Schmellwitz
An der Wachsbleiche	Ostrower Platz	Karl-Marx-Straße
Annenstraße	Ostrower Straße	Sielower Chaussee
August-Bebel-Straße	Otto-Enke-Straße	Sielower Landstraße
Bahnhofstraße	Parzellenstraße	Nordring
Bärgasse	Petersilienstraße	
Bautzener Straße	Puschkinpromenade	Sielow
Berliner Platz	Rathausgasse	Dissener Straße
Berliner Straße	Rosenstraße	Sielower Chaussee
Blechenstraße	Roßstraße	
Brandenburger Platz	Rudolf-Breitscheid-Straße	Spremberger Vorstadt
Breite Straße	Sandower Hauptstraße	Dresdener Straße
Breitscheidplatz	Sandower Straße	Stadtring
Briesmannstraße	Scharrengasse	Straße der Jugend
Bürgerstraße	Schillerstraße	Thiemstraße
Burgstraße	Schloßkirchplatz	
Dreifertstraße	Schloßkirchstraße	Ströbitz
Erich-Kästner-Platz	Schwanstraße	Bahnhofstraße
Feigestraße	Spremberger Straße	Berliner Straße
Franz-Mehring-Straße	Stadtpromenade	Dahlitzer Straße
Freiheitsstraße	Straße der Jugend	Fichtestraße
Friedrich-Ebert-Straße	Südstraße	Juri-Gagarin-Straße
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	Taubenstraße	Karl-Liebknecht-Straße
Gerichtsplatz	Tiegelgasse	Kolkwitzer Straße
Gerichtsstraße	Töpferstraße	Pappelallee
Gertraudenstraße	Uferstraße	Universitätsstraße
Goethestraße	Virchowstraße	Waisenstraße
Hubertstraße	Wasserstraße	Wilhelm-Külz Straße
Inselstraße	Wendenstraße	
Karl-Liebknecht-Straße	Wernerstraße	
Karl-Marx-Straße	Wilhelm-Külz-Straße	
Katharinengäßchen	Wilhelmstraße	
Klosterplatz	Zimmerstraße	
Klosterstraße		